Name der Kommune
Stadt Linnich

Jahr der Befreiung
2022

Kriterium 1
Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2022	2021	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	131.705.593,86 €	131.856.805,97 €	 **Das Kriterium ist erfüllt.**
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	1.074.662,38 €	1.245.118,02 €	
= < 1.500.000.000,01 € ?	= 132.780.256,24 €	= 133.101.923,99 €	

Kriterium 2
Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2022	2021	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	36.894,44 €	605.111,33 €	 **Das Kriterium ist erfüllt.**
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	41.954.787,45 €	35.895.161,98 €	
= < 50,00 % ?	= 0,09 %	= 1,69 %	

Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2022	2021	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	1.074.662,38 €	1.245.118,02 €	 **Das Kriterium ist erfüllt.**
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	131.705.593,86 €	131.856.805,97 €	
= < 50,00 % ?	= 0,82 %	= 0,94 %	

Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung liegen vor.

Name der Kommune
Stadt Linnich

Jahr der Befreiung
2023

Kriterium 1
Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2023	2022	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	135.386.602,06 €	131.705.593,86 €	**Das Kriterium ist erfüllt.**
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	931.412,75 €	1.074.662,38 €	
= < 1.500.000.000,01 € ?	= 136.318.014,81 €	= 132.780.256,24 €	

Kriterium 2
Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2023	2022	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	234.696,88 €	36.894,44 €	**Das Kriterium ist erfüllt.**
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	35.860.026,03 €	41.954.787,45 €	
= < 50,00 % ?	= 0,65 %	= 0,09 %	

Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2023	2022	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	931.412,75 €	1.074.662,38 €	**Das Kriterium ist erfüllt.**
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	135.386.602,06 €	131.705.593,86 €	
= < 50,00 % ?	= 0,69 %	= 0,82 %	

Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung liegen vor.

Name der Kommune
Stadt Linnich

Jahr der Befreiung
2024

Kriterium 1
Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2024	2023	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	136.754.797,40 €	135.386.602,06 €	**Das Kriterium ist erfüllt.**
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	934.338,47 €	931.412,75 €	
= < 1.500.000.000,01 € ?	= 137.689.135,87 €	= 136.318.014,81 €	

Kriterium 2
Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2024	2023	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	120.032,72 €	234.696,88 €	**Das Kriterium ist erfüllt.**
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	43.760.553,40 €	35.860.026,03 €	
= < 50,00 % ?	= 0,27 %	= 0,65 %	

Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2024	2023	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	934.338,47 €	931.412,75 €	**Das Kriterium ist erfüllt.**
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	136.754.797,40 €	135.386.602,06 €	
= < 50,00 % ?	= 0,68 %	= 0,69 %	

Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung liegen vor.